



Das Jugendamt informiert

FAQ: Beantragung einer Negativbescheinigung

Das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. führt das Sorgeregister für alle minderjährigen Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet waren. In dieses Register erfolgen Eintragungen, wenn

1. Sorgeerklärungen nach § 1626 Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben werden (i.d.R. durch Beurkundung beim Jugendamt, Notar)
2. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil **gemeinsam** übertragen wird.

Liegen keine Eintragungen vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter **auf Antrag** hierüber eine Bescheinigung von dem für ihren Wohnort zuständigen Jugendamt (sog. Negativattest, amtlich: Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister).

Wo kann die Bescheinigung beantragt werden?

Die Bescheinigung wird vom für den Wohnort der Mutter zuständigen Jugendamt ausgestellt. Ist das Kind nicht im dortigen Zuständigkeitsbereich geboren, erfolgt die Nachfrage beim registerführenden Jugendamt von Amts wegen.

Mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mütter mit Wohnsitz im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. wenden sich bitte an:

Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf.

-Fachbereich Beistandschaften-

Dr.-Pfleger-Straße 15

92637 Weiden

E-Mail: beistandschaft@weiden.de

Tel. 0961 81-5127

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. benutzt vorgefertigte Anträge. **Diesen finden Sie am Schluss dieses Dokumentes.** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie Personalausweis der Mutter,
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

Welche Aussagekraft hat die Bescheinigung?

In der Bescheinigung wird vermerkt, dass zum Zeitpunkt der Ausstellungen keine Eintragungen im Sorgeregister vorliegen. Damit kann die Mutter nachweisen, dass für das Kind keine gemeinsame Sorge mit dem Vater besteht.

Die alleinige elterliche Sorge der Mutter ist **ausdrücklich nicht Gegenstand der Bescheinigung!** Grund hierfür ist, dass etwaige gerichtliche Eingriffe in das Sorgerecht der Mutter nach den gesetzlichen Regelungen **nicht** im Sorgeregister eingetragen werden und daher auch nicht bescheinigt werden dürfen.

Wo erhalte ich Informationen zum Datenschutz?

Die entsprechenden Datenschutzhinweise können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

https://www.weiden.de/fileadmin/user_upload/G_Infobereich/Datenschutzhinweise/d_schutz_jugendamt_negativbescheinigung.pdf



Absender/ Antragstellerin:

Frau

92637 Weiden

Telefonnummer für Rückfragen: _____

Zurück an das

Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf.

-Fachbereich Beistandschaft-

Dr.-Pfleger-Straße 15

92637 Weiden

Auskunft aus dem Sorgeregister;

Antrag auf Ausstellung einer Negativbescheinigung

Angaben zum Kind:

Nachname: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Diesem Antrag liegt die Kopie der Geburtsurkunde meines Kindes bei.

Ich versichere, dass ich nie mit dem Vater meines Kindes verheiratet war, dass sich seit der Ausstellung der Geburtsurkunde meines Kindes keine Änderungen ergeben haben und beim Familiengericht kein Verfahren hinsichtlich der elterlichen Sorge anhängig war bzw. ist.

Weiden i.d.OPf., den _____

(Unterschrift Kindesmutter)